

Geschäftsordnung des Beirats für Vielfalt und Offene Gesellschaft der Stadt Kaufbeuren

vom 20.10.2020

Der Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft (nachfolgend „Beirat“ genannt) gibt sich auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 20.10.2020 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Stärkung und Vernetzung der Migrations- und Integrationsarbeit
- Inhaltliche Begleitung, Beratung, Mitwirkung und Mitgestaltung der fachlichen Arbeit der Verwaltung und des Stadtrats
- Förderung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungen
- Förderung der demokratischen Grundwerte und Strukturen
- Förderung der Chancengleichheit sowie der Bekämpfung von Menschenfeindlichkeit, Extremismus und Diskriminierung

(2) Die Mitgestaltung des Beirats erfolgt u. a. durch:

- Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integration in Kaufbeuren
- Koordinierte Zusammenarbeit und Vernetzung der bestehenden Einrichtungen, Organisationen, Projekten und Veranstaltungen
- Erörterung aktueller Problemlagen
- Entwicklung von Konzepten und Erhaltung oder Schaffung gemeinsamer Lebensbedingungen
- Begleitung bei der Erstellung und Fortschreibung eines kommunalen Integrationskonzeptes
- Durchführung und Unterstützung von Integrationsprojekten und Projekten gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus, religiösem Fundamentalismus und Extremismus.
- Förderung der Erinnerungskultur im Sinne einer Arbeit an der Offenen Gesellschaft
- Bemühungen gegen Sexismus sowie Trans- und Homofeindlichkeit

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus 28 Personen:

- Oberbürgermeister*in (Vorsitz)
- die vom Stadtrat beauftragte Person für Offene Gesellschaft
- 5 vom Stadtrat zu bestellende Personen, die Mitglieder des Stadtrats sind
- 7 Fachkräfte
 - Darunter je eine Vertretung einer christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaft
 - Zwei Personen der im Bereich der Migrantinnen- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen

- Drei Personen aus Kaufbeuren, die sich in der Arbeit gegen Menschenfeindlichkeit und Extremismus und Förderung einer Erinnerungskultur im Sinne einer Arbeit an der Offenen Gesellschaft besonders hervorgehoben haben
 - 14 Personen mit Zuwanderungserfahrung
- (2) Die Zusammensetzung der 14 Personen mit Zuwanderungserfahrung nach Herkunftsländern bestimmt sich wie folgt:
- 6 Personen mit Zuwanderungserfahrung aus den sechs am stärksten vertretenen Nationalitäten in Kaufbeuren
 - Sollte dabei keine Person mit Zuwanderungserfahrung aus den sechs Nationen mit dem höchsten Bevölkerungsanteil zur Verfügung stehen, so ist eine aus der nächstgrößten nichtdeutschen Nationalität zu berücksichtigen.
 - 2 Personen aus der Gruppe der Spätaussiedler*innen
 - 2 weitere in Kaufbeuren wohnende Personen mit Zuwanderungserfahrung, die aus jeweils anderen Ländern kommen, die bisher noch nicht im Gremium berücksichtigt wurden
 - 4 weitere in Kaufbeuren wohnende Personen mit Zuwanderungserfahrung, die sich durch ihr Engagement im Bereich der Integration deutlich hervorgehoben haben

Grundlage ist der Bevölkerungsstand zum 31.12. im Vorjahr der jeweiligen Stadtratswahlen.

- (3) Die für Integrationsangelegenheiten zuständige Referatsleitung der Stadt Kaufbeuren, die Geschäftsstelle für Vielfalt und Offene Gesellschaft und die Integrationslots*in werden immer zu den Sitzungen eingeladen und haben dort eine beratende Funktion.

§ 3 Benennung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat benennt die Mitglieder des Beirats unter Berücksichtigung der Kriterien Zuwanderungserfahrung, Kompetenz in der Integrationsarbeit und Bürgerschaftliches Engagement. Bei der Benennung wird die Ausgewogenheit hinsichtlich des Alters und Geschlechts so weit wie möglich berücksichtigt.
- (2) Die Mitglieder werden nach öffentlichem Aufruf von Kaufbeurer Bürger*innen sowie Organisationen und Vereinen vorgeschlagen. Initiativbewerbungen sind ebenfalls möglich.
Der Aufruf erfolgt vier Monate vor Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Stadtrates.

§ 5 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die bestellten Mitglieder des Stadtrates scheidern aus, wenn sie aus dem Stadtrat ausscheiden oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle vom Stadtrat ernannt wird.
- (2) Die Mitglieder des Beirats mit Ausnahme der Fachkräfte scheidern aus, wenn

- sie ihren Wohnsitz nicht mehr in Kaufbeuren haben
 - sie ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen
 - sie drei Mal in Folge unentschuldigter Sitzung fernbleiben
- (3) Nachrückende Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats durch den Stadtrat ernannt.

§ 6 Rechtsstellung und Verschwiegenheit

Die benannten Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es der Verhandlungsgegenstand erfordert.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Beirats statt.
- (2) Den Vorsitz hat der/die Oberbürgermeister*in oder in Vertretung die beauftragte Person des Stadtrates für Offene Gesellschaft der Stadt Kaufbeuren.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail bei der vorsitzenden Person einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie werden in der folgenden Sitzung behandelt, wenn sie rechtzeitig vor Versenden der Tagesordnung bei der vorsitzenden Person eingehen. Gehen Anträge nach Versenden der Tagesordnung ein, sind sie in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.
- (5) Alle Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Beirat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Ein Mitglied des Beirates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten durch Beschluss.
- Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt der vorsitzenden Person vom Vorliegen von Beziehungen der in Abs. 1 genannten Art Mitteilung zu machen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Beiratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (9) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen erfolgt durch Beschluss.
- (10) Der Beirat kann sachkundige Personen zu einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (11) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Beschluss- bzw. Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (11) Die Geschäftsstelle ist für die Geschäftsführung des Beirats zuständig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft der Stadt Kaufbeuren in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates der Stadt Kaufbeuren vom 01.03.2010 außer Kraft.

Kaufbeuren, den 20.10.2020

Stefan Bosse
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Beirats für Vielfalt und Offene Gesellschaft